

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anteiligen Investitionsaufwandes für die Errichtung einer gemeinsamen Entwässerungsanlage für die Gemeinden Großbardorf, Großenstadt, Saal a. d. Saale und Wülfershausen a. d. Saale durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale und zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet, soweit nicht nach Abs. 5 und 6 eine fiktive Geschossfläche zugrunde gelegt wird.
- (2) Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Grundstücksfläche der wirtschaftlichen Einheit nach § 2 Abs. 1 EWS.

Liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, wird als Grundstücksfläche berechnet:

- a) bei Grundstücken, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m,
- b) bei bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Hinterliegergrundstücken, die nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang an die versorgungsleitungsführende Straße angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges bis zu einer Tiefe von 50 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche,
- c) bei Eckgrundstücken die Grundstücksfläche innerhalb der 50 m-Begrenzungen, gemessen von den Grundstücksgrenzen, von denen aus die Möglichkeit eines Anschlusses an die Entwässerungseinrichtung besteht.

Reicht die Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von 50 m hinaus, so ist die Grundstücksfläche bis zur hinteren Kante der Bebauung bzw. zur hinteren Grenze der gewerblichen Nutzung heranzuziehen.

Die 50 m-Begrenzungslinie ist parallel zur vorderen Grundstücksgrenze zu ziehen.

- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.
- (4) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, auch wenn diese keine Vollgeschosse nach Art. 2 Abs. 5 BayBO sind.

Dies gilt auch für Galerie-, Terrassen- und Regalgeschosse mit weniger als $\frac{2}{3}$ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur veranlagt, soweit sie in einer Weise ausgebaut sind, dass sie über die normale Speichernutzung hinaus genutzt werden können. Veranlagt wird die Grundfläche des Dachraumes, der von der Dachkonstruktion überdeckt wird, einschließlich ihrer Umfassungswände.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken werden 30 v. H. der veranlagungspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche angesetzt, soweit nicht bauplanungsrechtlich eine geringere zulässige Geschossfläche festgelegt ist.
- (7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Abs. 5 und 6 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,75 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,95 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 1 Abs. 3 EWS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann im Ganzen vor seiner Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung abgelöst werden (Art. 9 Abs. 4 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,79 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungs-

einrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach den Sätzen 5 und 6 oder nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Es kann jedoch nur soviel Wasser abgezogen werden, dass auf jede auf dem angeschlossenen Grundstück wohnende Person im Monat noch mindestens ein Verbrauch von 3 m³ hauswirtschaftlich genutzten Wassers anfällt. Bei der Ermittlung der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Abrechnungsjahres auszugehen.

(3) Die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³ pro Jahr auf dem angeschlossenen Grundstück wohnende Person angesetzt. Bei der Ermittlung der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Abrechnungsjahres auszugehen.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler zu führen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.11.1993 außer Kraft.

Wulfershausen a. d. Saale, 15.11.2005



P. Schön
1. Bürgermeister

